

Satzung des Vereins **HERIGAR e.V.**

Inhaltsverzeichnis:

1) NAME UND SITZ DES VEREINS	2
2) VEREINSREGISTER.....	2
3) ZWECK DES VEREINS	2
4) WIRTSCHAFTLICHE INTERESSEN UND VERWENDUNG DER MITTEL	2
5) HAFTUNG DES VEREINS	3
6) MITGLIEDSCHAFT	3
7) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
8) BEITRÄGE UND GESCHÄFTSJAHR	3
9) ORGANE DES VEREINS.....	4
10) VORSTAND, VORSTANDSSITZUNGEN, ERWEITERTER VORSTAND	4
11) MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	4
12) KASSENPRÜFER	5
13) AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	6

1) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**HERIGAR**“ (nachfolgend **HeV** genannt)

Sitz des Vereins: **Alte Schule, Rodgaustraße 16, 64832 Babenhausen / Hergershausen**

2) Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ist der Zusatz „e. V.“ dem Namen hinzuzufügen.

3) Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§52 bis 55).

Zweck des Vereins ist

1. die Verwaltung und sinnvolle Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Hergershausen (denkmalgeschützt) durch die Einwohner von Babenhausen, insbesondere Hergershausen, sowie durch andere Vereine, Initiativen, Verbände und Institutionen.
2. die Übernahme einer kommunalen Aufgabe für die Stadt Babenhausen, die „Alte Schule“, das Außengelände und den Garten (Sinnengarten) zu verwalten.
3. die Jugend- und Altenförderung durch Organisation, Veranstaltung und Durchführung kulturellen Events über alle Altersgruppen hinweg.
4. der Erhalt und die Stärkung der öffentlichen Identität und Kultur zur Förderung des ländlichen Raums.

Dies geschieht hauptsächlich durch:

- die Aus- und Weiterbildung der Jugend – Jugendförderung
- die Bildung und Weiterbildung der älteren Generationen
- die Förderung des Miteinanders von Jung und Alt auf der Basis von Begegnung, Interessens- und Meinungsaustausch
- Förderung des aktiven Natur- und Landschaftsschutzes durch Anlage und Pflege von öffentlichen Grünanlagen, Streuobstwiesen, etc.
- die internationale Begegnung von Jung und Alt auf Basis von kulturellem und länderübergreifendem Austausch von Jugendlichen und von Erwachsenen

4) Wirtschaftliche Interessen und Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.“

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Haftung des Vereins

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

6) Mitgliedschaft

- a) **Mitglied** – kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.
- b) **Aufnahme** – Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) **Eintritt** – der Eintritt kann jederzeit im Laufe des Jahres erfolgen.
- d) **Dauer** – Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Geschäftsjahres erworben. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
- e) **OM** –Ordentliches Mitglied- das OM ist stimmberechtigt im Sinne des Vereinsgesetzes.
- f) **FM** – Fördermitglied - das FM hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein OM mit der Ausnahme, dass es bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt ist.
- g) **EM** – Ehrenmitglied - ein EM hat alle Rechte und Pflichten des OM. Beitragszahlungen von Ehrenmitgliedern sind freiwillige Leistungen. Zu Ehrenmitgliedern werden nur solche Personen ernannt, die sich um die satzungsgemäßen Ziele innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- h) **Ende der Mitgliedschaft** - Die Mitgliedschaft aller Mitgliedsformen endet durch Tod der natürlichen Person, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- i) **Kündigungsfrist** – Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- j) **Ausschluss** - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise den Zielen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, das heißt die Vereinsinteressen schädigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung (einfache Mehrheit) durch den Vorstand rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsbeitrag nicht zahlt, Mahnungen unbeachtet lässt oder Zahlungsaufforderungen und sonstige Schreiben wegen dem Verein nicht bekannt gegebener Adresse nicht zugestellt werden können.

7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder (OM), Fördermitglieder (FM) und Ehrenmitglieder (EM) haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. OM und EM können zudem das Stimmrecht ausüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

8) Beiträge und Geschäftsjahr

- a) Jede Form der Mitgliedschaft ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet mit Ausnahme der EM. Der Vorstand kann jedes Mitglied in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- b) Die Beitragshöhe wird durch eine **Beitragsordnung** durch den Vorstand festgelegt.
- c) Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos. Beiträge für das Geschäftsjahr werden jährlich im Januar des laufenden Geschäftsjahres mittels Lastschrift durch den Verein eingezogen.

- d) Beiträge für einen unterjährigen Eintritt sind anteilig zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Quartal.
- e) Bei Ausschluss, Austritt oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht auf bereits geleistete Beiträge.
- f) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9) Organe des Vereins

Vereinsorgane sind Vorstand, erweiterter Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Als ständige Ausschüsse kann der Vorstand ein Kuratorium und einen Förderkreis bestimmen. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden. In diesem Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

10) Vorstand, Vorstandssitzungen, erweiterter Vorstand

- a) Der **Vorstand besteht aus** dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
- b) Der **Vorstand vertritt den Verein** nach außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht gegenüber der Mitgliederversammlung ab.
- c) Der Vorstand hat das Recht, sich eine **Geschäftsordnung** zu geben.
- d) Eine **Vorstandssitzung** ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel vierzehn Tage vorher schriftlich oder via email unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt bei telefonischer Bekanntgabe eine Frist von mindestens zwei Tagen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit beschlossen, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- e) Der **Vorstand hat das Recht**
 - zur Erfüllung seiner Aufgaben **Mitarbeiter** stundenweise oder Vollzeit **einzustellen**. Diese können auch Mitglieder aus dem Kreis des Vorstands sein.
 - bekannten **Persönlichkeiten** aus dem öffentlichen Leben die Übernahme von **Schirmherrschaften** für den Verein anzutragen. Die Schirmherren werden in einem Beirat zusammengefasst. Die Aufgaben des Beirats sind vom Vorstand in Abstimmung mit den Schirmherren festzulegen.
 - zur Erfüllung umfangreicher Verwaltungsaufgaben, für Fundraising und/oder Öffentlichkeitsarbeit gegen angemessenes Entgelt **externe Dienstleister zu beauftragen**.
 - der Entgegennahme von **Geldspenden, Sachspenden, Zuschüssen**, etc. (Der Kassenwart wird dem Spender eine entsprechende Spendenquittung ausstellen.)
- f) Der **erweiterte Vorstand** wird gebildet aus Vertretern größerer Interessensgruppen, wie z.B. eines Jugend- oder Seniorenvertreters oder eines Vertreters für Grüngestaltung, Denkmalschutz oder kultureller Belange, etc.. Die Entscheidung über die Berufung neuer/weiterer Mitglieder/Beisitzer in den erweiterten Vorstand obliegt dem Vorstand.

11) Mitgliederversammlungen

Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Einladung - Hierzu hat der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt über einen Aushang im Vereinskasten am Hergershäuser „Dalles“ („Marktplatz“ auf der Ecke Bahnhofstr. / Tränkgasse / Rathausstr.).

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich oder per Email dem Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Änderung der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Information über Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist mit Teilnahme von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Für Satzungsänderungen oder den Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Dieses Protokoll wird vom Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Protokolle werden vom Schriftführer archiviert und können jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt werden (Kopie).

12) Kassenprüfer

- a) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- b) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- c) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- d) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

13) Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.
- b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.